

Per E-Mail
An die Städte und Gemeinden
des Landkreises Göppingen
einschließlich der
Großen Kreisstädte



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Datum
29.05.2017

Bauamt

Aktenzeichen
21 B 642

Zuständig für Ihr Anliegen
Frau Rotter

Dienstgebäude
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Zimmer
317

Telefon
07161 202-319

Telefax
07161 202-299

E-Mail
bauamt
@landkreis-goeppingen.de

Förderprogramm Wohnungsbau BW 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Förderprogramm „Wohnungsbau BW 2017“ ist am 03. April 2017 in Kraft getreten und wurde im GABl. Nr. 3 vom 29.03.2017 veröffentlicht.

Erstmals wird damit in Baden-Württemberg ein landesweites Förderprogramm für den Wohnungsbau auf den Weg gebracht. Eine Förderung ist in sämtlichen Städten und Gemeinden möglich, die Einteilung in bestimmte Kategorien ist entfallen. Das bisherige Förderprogramm Wohnraum für Flüchtlinge wurde integriert.

Das neue Programm umfasst damit alle wohnberechtigten Haushalte einschließlich der von Geflüchteten mit Bleiberecht beziehungsweise gesicherter Bleibeperspektive.

Folgende Vorhaben werden mit zinsverbilligten Darlehen gefördert:

- Neubau (auch Ersatzneubau) und Erwerb neuen Mietwohnraums
- Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung von Mietwohnraum
- Begründung von Miet- und Belegungsbindungen an bezugsfertigem Mietwohnraum – Belegungsrechte (auch mittelbare Belegung)
- Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum
- Neubau (auch Ersatzneubau) und Erwerb neuen Wohnraums zur Selbstnutzung
- Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung selbstgenutzten Wohnraums
- Erwerb bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung.

Wir bitten Sie, die Bevölkerung in geeigneter Weise z. B. Veröffentlichung im Gemeindeblatt oder Hinweis beim Erwerb des Bauplatzes zu informieren. Als Anlage ist ein unverbindlicher Text beigelegt. Insbesondere für Familien ist das Förderangebot interessant.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kraft
Anlage: 1

Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-440
www.landkreis-goeppingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Förderprogramm Wohnungsbau BW 2017 eröffnet

Das Land Baden-Württemberg stellt für folgende Vorhaben zinsverbilligte Darlehen oder Zuschüsse zur Verfügung:

Mietwohnraumförderung

- Neubau (auch Ersatzneubau) und Erwerb neuen Mietwohnraums
- Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung von Mietwohnraum
- Begründung von Miet- und Belegungsbindungen an bezugsfertigem Mietwohnraum – Belegungsrechte (auch mittelbare Belegung).

Die Mietwohnungen sind wahlweise für die Dauer von zehn, 15, 25 oder 30 Jahren zugunsten von wohnberechtigten Haushalten zu binden. Während der Dauer der Miet- und Belegungsbindung ist die Kaltmiete gegenüber der konkreten jeweils ortsüblichen Vergleichsmiete regelmäßig um mindestens 33 Prozent abzusenken.

Die Basisförderung erfolgt durch ein auf 0,0 Prozent pro Jahr im Zins vergünstigtes Darlehen mit zehn, 15, 25 oder 30 Jahren Zinsverbilligung.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 2.400 Euro je qm Wohnfläche.

- Energetische Sanierung und/oder der altersgerechte Umbau von aktuell oder in der Vergangenheit bereits mit Fördermitteln des Landes unterstützten Mietobjekten.

Die geförderte Wohnung ist mindestens für die Dauer der Zinsverbilligung als Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Die Zinsverbilligung ist bei der Jahresmiete zu berücksichtigen.

Die Förderung erfolgt durch ein von der L-Bank ausgereichtes Darlehen, das die jeweiligen KfW-Angebote mit weiterer Zinsabsenkung erweitert.

Eigentumsförderung

- Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum

Gefördert werden können private Haushalte, die Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft werden und das Anrecht auf Überlassung einer Wohnung erwerben.

Die Antragsteller haben eine bestimmte Einkommensgrenze einzuhalten.

Die Förderung erfolgt durch ein von der L-Bank ausgereichtes Darlehen mit einem Zinssatz von 0,5 Prozent pro Jahr während der 15 Jahre Sollzinsbindung oder durch einen Zuschuss.

- Förderung selbstgenutzten Wohneigentums

Gefördert werden können

- Ehepaare, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften (Paare) und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind,
- Schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnbedürfnissen,
- kinderlose Paare, bei denen keine der Personen älter als 45 Jahre ist und deren gemeinsamen Haushalt kein Kind angehört.

Gefördert werden

- der Neubau bzw. der Erwerb neuen selbstgenutzten Wohnraums
- der Erwerb einer gebrauchten Immobilie
- Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung neuen Wohnraums
- die Herstellung der Barrierefreiheit der Wohnung
- bauliche Maßnahmen für schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnbedürfnissen.

Die Antragsteller haben bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten und besitzen Eigenkapital.

Familien mit Kindern können ein Darlehen mit einem Zinssatz von 0,5 Prozent pro Jahr mit einer Sollzinsbindung von 15 Jahren erhalten. Ein weiterer Tilgungszuschuss ist möglich, wenn ein weiteres Kind in den Haushalt aufgenommen wird.

Kinderlose Paare und Paare mit mindestens einem Kind, die die Einkommensgrenze überschreiten, können ein Kapitalmarktdarlehen der L-Bank mit der Zusage einer Ergänzungsförderung erhalten. Kommen in den nächsten sechs Jahren Kinder zum Haushalt hinzu, wird das Kapitalmarktdarlehen im Zins verbilligt. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Beantragung geltende Förderprogramm sieht eine Zinsverbilligung vor und die dann maßgebliche Einkommensgrenze wird eingehalten.

Beispiel:

Eine Familie mit einem Kind hält nach Abzug der Werbungskosten die maßgebliche Bruttoeinkommensgrenze von 65.500 Euro/Jahr ein. Sie kann für einen Neubau ein zinsverbilligtes Darlehen bis zu 200.000 Euro beantragen. Bei dem Erwerb eines gebrauchten Wohnraums beträgt das Darlehen max. 160.000 Euro.

Der Zinssatz für das Darlehen beträgt 15 Jahre lang 0,5 Prozent pro Jahr mit einer Tilgung von 2,0 Prozent. Kommt innerhalb der nächsten sechs Jahre ein weiteres Kind in den Haushalt, wird ein Tilgungszuschuss von 7.000 Euro gewährt. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Geburt des zweiten Kindes gültige Förderprogramm sieht eine Förderung vor und die maßgebliche Einkommensgrenze wird eingehalten.

- Modernisierung für Wohnungseigentümergeinschaften

Gefördert werden können Investitionen von Wohnungseigentümergeinschaften in die energetische Sanierung und /oder den altersgerechten Umbau ihres Wohnungsbestandes.

Es sind die aktuellen Anforderungen des jeweiligen KfW-Programms einzuhalten.

Die Förderung erfolgt durch ein von der L-Bank ausgereichtes Darlehen mit einem Zinssatz von 0,0 Prozent pro Jahr.

Beachten Sie bitte, dass der Baubeginn bzw. der Kaufvertragsabschluss erst nach Darlehenszusage der L-Bank erfolgen darf. Auch ein Kaufvertrag mit Rücktrittsrecht ist förder-schädlich.

Nähere Auskünfte zur Eigentumsförderung und zur Mietwohnraumförderung erhalten Sie bei

- der Wohnraumförderstelle des Landratsamts Göppingen, Tel.: 07161 202 319, Frau Rotter (montags und dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags in ungeraden Wochen von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr).
- Bei der L-Bank, Tel.: 0800 150 3030 (kostenlos aus deutschem Festnetz) oder im Internet unter www.l-bank.de